

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – oder kurz:

## **Masernschutzgesetz**

Das Masernschutzgesetz sieht unter anderem vor, dass die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege unter die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz fällt.



### **Kinder in Kindertagespflege**

Auch für in Einrichtungen der Kindertagespflege betreute Kinder gilt somit die vorgesehene Nachweispflicht eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern.

Für Tagespflegepersonen bedeutet das folglich, dass diese vom Gesetzgeber dazu verpflichtet sind, die Einhaltung des Masernschutzgesetzes zu überprüfen.

Für alle Kinder über einem Jahr, die ab jetzt neu aufgenommen werden, bedeutet dies, dass der Nachweis **vor Aufnahme in die Tagespflegestelle** gegenüber der Tagespflegeperson erbracht werden muss. Für alle neu aufzunehmenden Kinder unter einem Jahr muss der Nachweis zum ersten Geburtstag nachgereicht werden.

Sollte das Kind zum 1. März 2020 bereits in einer Kindertagespflegereinrichtung betreut werden, muss der Nachweis bis zum **31. Juli 2022** vorgelegt werden.

Der erforderliche Nachweis kann laut Bundesministerium für Gesundheit auf folgende Weise erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Tagespflegekind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Um beweisen zu können, dass der Impfschutz kontrolliert wurde, müssen Tagespflegepersonen die Vorlage des Nachweises dokumentieren. Dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg muss darüber kein Nachweis erbracht werden.

### **Tagespflegepersonen**

Da das Masernschutzgesetz unter anderem vorsieht, dass die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege unter die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz fällt, gilt auch für Tagespflegepersonen somit die vorgesehene Nachweispflicht eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern.



Als Tagespflegepersonen (soweit nach dem 31.12.1970 geboren) ist man verpflichtet, den Nachweis darüber, dass ein vollständiger Masernimpfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegt, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg zu erbringen. Ebenfalls ist ein Nachweis zu erbringen, falls eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Analog zum Nachweis der Kinder in Kindertagespflege ist der eigene Nachweis auf folgende Weise zu erbringen:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz finden sich auf den Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums: [www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html) und [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de).

Aktualisiert: Februar 2022

Bild: [www.pixabay.de/Peggy\\_Marco](http://www.pixabay.de/Peggy_Marco)